

Auslandsstudium im Fach Rechtswissenschaft

Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen

Die im Rahmen eines Studienaufenthaltes an einer ausländischen Universität erbrachten Leistungen können – auch im Fall einer Beurlaubung an der Universität Regensburg – unter folgenden Voraussetzungen angerechnet werden:

Fortgeschrittenenschein (nach § 24 Abs. 1 JAPO)

Einen Fortgeschrittenenschein der Universität Regensburg (entweder im Zivilrecht oder im Strafrecht oder im Öffentlichen Recht) erhält, wer an der ausländischen Universität auf dem Gebiet des internationalen und/oder ausländischen Rechts zwei Prüfungsleistungen (entweder aus dem Zivilrecht oder dem Öffentlichen Recht oder dem Strafrecht) erfolgreich abgelegt hat. Laut Beschluss des Fakultätsrats werden sowohl mündliche als auch schriftliche Prüfungsleistungen anerkannt. Achtung: Eine im Ausland erbrachte Teilleistung kann nicht auf den Fortgeschrittenenschein angerechnet werden.

Beispiel: Ein Student erbringt einen Leistungsnachweis im spanischen Verfassungsrecht und einen Leistungsnachweis im Völkerrecht oder Europarecht. Umfang und Art der Leistung stehen dabei im Ermessen der ausländischen Hochschule. Beide Leistungsnachweise zusammen werden als Fortgeschrittenenschein im Öffentlichen Recht anerkannt.

Die Anerkennung von Leistungen ist grundsätzlich auf einen der drei Fortgeschrittenenscheine beschränkt. Sofern ein mindestens dreijähriges rechtswissenschaftliches Studium im Ausland erfolgreich abgeschlossen wurde, erstreckt sich die Anerkennungsmöglichkeit auf zwei der drei Fortgeschrittenenscheine (vgl. § 24 Abs. 1 S. 3 JAPO).

Leistungsnachweis gem. § 24 Abs. 2 JAPO (Fachsprachschein)

Studienleistungen an einer ausländischen Hochschule können neben einer Anrechnung als Fortgeschrittenenschein auch als Leistungsnachweis gem. § 24 Abs. 2 JAPO anerkannt werden.

Seminarschein (gem. § 55 Studien- und Prüfungsordnung)

Eine Seminarleistung während eines Auslandsaufenthaltes kann bei Gleichwertigkeit als vorbereitendes Seminar im Rahmen des universitären Schwerpunktstudiums anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass diese Leistung nicht zugleich bei der Anerkennung als Fortgeschrittenenschein verwertet wird. Die Seminarleistung darf außerdem nicht älter als drei Jahre sein.

Verfahren

Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss für den Studiengang Rechtswissenschaft. Der Antrag auf Anerkennung ist nach Rückkehr aus dem Ausland schriftlich zu stellen bei Herrn Dr. Peter Gril (Gebäude RW(S), Nr. 2.05). Beizufügen sind (in beglaubigter Kopie oder im Original nebst einfacher Kopie):

- Immatrikulationsbescheinigung der Universität Regensburg
- Übungsschein für Anfänger des betreffenden Teilgebiets
- Ausländische Leistungsnachweise

Freiversuch und Auslandsstudium (vgl. § 37 JAPO)

Für Studierende, die den Freiversuch wahrnehmen möchten, werden bis zu zwei Urlaubssemester für ein Auslandsstudium nicht auf die für die Meldung zum Freiversuch relevante Semesterzahl angerechnet, wenn folgende Voraussetzungen (für jedes Semester) erfüllt sind:

- Das Studium in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität im Ausland muss nachgewiesen werden.
- Die Studierenden sind verpflichtet, während ihres Auslandsstudiums ordnungsgemäß zu studieren und pro Semester einen Leistungsnachweis im ausländischen oder internationalen Recht zu erbringen.

Nur unter diesen Bedingungen ist die Verlängerung „unschädlich“, d.h. das Semester zählt nicht mit.

Ansprechpartner für Anerkennung von Studienleistungen:

Akad. Oberrat Dr. Peter Gril

Gebäude RW(S), Zi. 2.05

Tel. 0941 943-2284

peter.gril@jura.uni-regensburg.de